

Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern im Rahmen des Vaihinger Maientags 2026 (Waffen- und Messerverbotzonenverordnung – WMVZ VO) vom 12.05.2026

Aufgrund von § 42 Abs. 5 Satz 1 Waffengesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist, sowie des § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. 2022, S. 487), die durch Verordnung vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 68) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. 2022 S. 497), die durch Verordnung vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 69) geändert worden ist, erlässt die Stadt Vaihingen an der Enz als Kreispolizeibehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, folgende Waffen- und Messerverbotzonenverordnung:

§ 1 Verbot des Führens von Waffen und Messern

Innerhalb des in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereichs in der Stadt Vaihingen ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern, sofern sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen jeweils

- **Von Freitag, 22.05.2026, 13:00 Uhr**
- **Bis Dienstag, 26.05.2026, 24:00 Uhr**

verboten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes (WaffG).

(2) Waffen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

Dies sind insbesondere

- jede Art von Schusswaffen und Schreckschusswaffen,
- Anscheinswaffen,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen,
- Elektroimpulsgeräte (sog. Elektroschocker) mit Zulassungs- oder Prüfzeichen.

- (3) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.
- (5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze, Trendspielanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Vollzugsdienstkräften der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, den Beschäftigten des Städtischen Vollzugsdienstes der Stadt Vaihingen an der Enz sowie den Bediensteten der obersten Bundes- und Landesbehörden und der Deutsche Bundesbank.
2. Bediensteten von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes,
3. Personen, für die durch oder auf Grund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
4. Beschäftigten von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
5. Handwerkern und Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Handwerkern und Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
6. Gewerbetreibende mit Sitz in den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten und der Berechtigung zum Handel mit Waffen und Messern,
7. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,

8. der Verwendung von Messern im Sinne des § 1 dieser Verordnung beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmten Gebiete,
 9. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 WaffG sind, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen und
 10. Personen, die erlaubnisfreie Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen.
- (2) Die Polizeibehörde der Stadt Vaihingen an der Enz kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu den in § 1 genannten Zeiten in den in Anlage 1 dieser Verordnung genannten Gebieten
1. eine Waffe führt,
 2. ein Messer führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

§ 5 Verhältnis zu bestehenden gesetzlichen Verboten

Das auf Grundlage von § 42 Abs. 1 WaffG bestehende Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG für Teilnehmer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, auch wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen, gilt jederzeit und unabhängig von den Regelungen dieser Verordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am 22.05.2026, um 13:00 Uhr in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26.05.2026 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor verlängert wird.

Vaihingen an der Enz, den 12. Mai 2026

Uwe Skrzypek-Muth
Oberbürgermeister

Anlage

Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone im Rahmen des Maientags 2026 in der Stadt Vaihingen an der Enz

Anlage

Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotzonen im Rahmen des Maientags 2026 in der Stadt Vaihingen an der Enz im Bereich des Festplatzes gemäß § 1 der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung

Der Bereich rund um das Maientagsfestgelände, welcher durch die folgenden Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird:

- Walter-de-Pay-Straße zwischen Eingang Enztalbad und Einmündung Auricher Straße
- Gelände der Verkehrswacht Vaihingen
- Verkehrsübungsplatz
- Fahrradverkehrsübungsplatz
- Sportgelände Egelsee
- Parkplatz Enztalbad
- Rondell
- Spielplatz am Rondell

Geltungsbereich Waffen- und Messerverbotzonenverordnung (kartografische Darstellung):

